

SIGMAR ROLL

Was ist mein und was ist Dein? – Ein Thema nicht nur für Kinder, sondern auch für Eltern

Die Auffassung des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremerhaven, wonach Kinder von ihren Eltern Schadensersatz verlangen können, wenn diese vom Sparbuch der Kinder unklare Abhebungen getätigt haben, ist vom 4. Senat des Oberlandesgerichts Bremen in einer Entscheidung zur Verfahrenskostenhilfe als rechtlich zutreffend angesehen worden. (Beschluss vom 03.12.2014; Aktenz. 4 UF 112/14)*

Leitsätze des Bearbeiters

1. Auch wenn als Inhaber ein minderjähriges Kind ausgewiesen ist, kann ein Sparbuch nur im Fall besonderer und entsprechend nachzuweisender Umstände nicht dem Vermögen des Kindes zugehören und den Eltern ein freier Zugriff darauf offenstehen.
2. Die Eltern haben als Personensorgeberechtigte auch die Aufgabe der Sorge für das Vermögen des Kindes und haften für von ihnen verursachte Schäden.
3. Ein minderjähriges Kind muss regelmäßig nicht aus eigenem Vermögen für seinen Unterhalt aufkommen, sondern hat Unterhaltsansprüche.

■ Sachverhalt

Die beiden minderjährigen Geschwister A und B haben jeweils eigene Sparbücher, die von ihrem Vater V verwahrt werden. Einzahlungen darauf erfolgen in verschiedenen Zusammenhängen, beispielsweise anlässlich von Geburtstagen. Von diesen Sparbüchern hat V im Zeitraum von September 2003 bis Mai 2008 mehrere Male Geldbeträge abgehoben, teilweise hat er auch wieder Einzahlungen getätigt. Die beiden Kinder A und B machen gegenüber V einen Vermögensschaden geltend und haben – unter Beteiligung des Jugendamts – ein Gericht zur Entscheidung angerufen; an dem Verfahren ist auch die Mutter der Kinder im Wege der sogenannten Streitverkündung beteiligt worden. V argumentiert, dass er die meisten Geldbeträge ohnehin zurückgezahlt habe und im Übrigen das Geld für die Kinder – z.B. für die Kinderzimmereinrichtung oder für Urlaub – verwendet worden sei. Eine weitere Zahlungsverpflichtung bestehe nicht. Das Amtsgericht hat V

jedoch mit Beschluss vom 15.07.2014 zur Zahlung von 500 Euro an A und zur Zahlung von 3.139,90 Euro an B verpflichtet. V hat Beschwerde gegen den Beschluss eingereicht. Das zuständige OLG kommt im Rahmen eines Verfahrenskostenhilfeverfahrens zum vorläufigen Ergebnis, dass die Beschwerde voraussichtlich keinen Erfolg haben wird.

■ Argumentation des Gerichts

II. 1. (...) (b) (...) Das Amtsgericht – **→ Familiengericht** – Bremerhaven hat in dem angefochtenen Beschluss zu Recht ausgesprochen, dass A und B jeweils ein Schadensersatzanspruch gegen V zusteht. Dieser ergibt sich aus **→ § 1664 BGB**. Zutreffend hat das AG ausgeführt, dass durch diese Norm nicht nur ein Haftungsmaßstab festgelegt wird, sondern es sich hierbei auch um eine Anspruchsgrundlage handelt, aufgrund derer Kinder ihre Eltern wegen einer Pflichtverletzung bei der Ausübung der elterlichen Sorge in Anspruch nehmen können. Von der elterlichen Sorge ist u.a. die Vermögenssorge gemäß § 1626 Abs. 1 BGB umfasst. Die Vermögenssorge beinhaltet nach

→ Die Zuständigkeit des **Familiengerichts** ergibt sich daraus, dass es hier um Ansprüche geht, die aus dem Eltern-Kind-Verhältnis herrühren und die damit nach § 266 Abs. 1 Nr. 4 FamFG iVm § 111 Nr. 10 FamFG in diese Zuständigkeit fallen.

→ **§ 1664 BGB** regelt die Beschränkung der Haftung von Eltern und lautet:
 »(1) Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.
 (2) Sind für einen Schaden beide Eltern verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.«

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

→ **§ 1642 BGB** lautet: »Die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Geld des Kindes nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.« Die Kommentarliteratur weist darauf hin, dass solche Ausgaben etwa die Verwendung von über den Vermögenserhalt hinausgehenden Zinseinnahmen betreffen können.

→ **§ 1642 BGB** nicht nur die Pflicht der Eltern, das ihrer Verwaltung unterliegende Geld der Kinder nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen, sondern verbietet zugleich, das Geld der Kinder für persönliche Zwecke zu gebrauchen. Denn die elterliche Vermögenssorge ist fremdnützige Verwaltung mit dem

Ziel der Bewahrung des Kindesvermögens zum Nutzen des Kindes (...). Von einer Pflichtverletzung der Vermögenssorge ist auch dann auszugehen, wenn die Eltern aus dem Vermögen des Kindes Aufwendungen bestreiten, für die sie von dem Kind gemäß

→ **§ 1648 BGB** regelt: »Machen die Eltern bei der Ausübung der Personensorge oder der Vermögenssorge Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen, so können sie von dem Kind Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihnen selbst zur Last fallen.« Aufwendungen, die ihnen selbst zur Last fallen, werden im Wesentlichen durch die Unterhaltspflicht der Eltern ihren Kindern gegenüber begründet.

→ **§ 1648 BGB** keinen Ersatz verlangen können. Das AG Bremerhaven hat in dem angefochtenen Beschluss zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Ersatzanspruch gegenüber dem Kind dann nicht besteht, wenn die Eltern die Aufwendungen im Rahmen ihrer gegenüber dem Kind bestehenden Unterhaltsverpflichtung ge-

mäß § 1601 BGB tätigen (vgl. auch BGH, FamRZ 1998, 367). Dementsprechend können Eltern keinen Ersatz gemäß § 1648 BGB verlangen, wenn sie von dem Sparguthaben des Kindes Abbuchungen tätigen und die Abhebungen für Unterhaltszahlungen gegenüber dem Kind bzw. Urlaubsreisen der Familie ausgeben (...).

aa) Im vorliegenden Fall bestehen keine Zweifel daran, dass die durch einen Ergänzungspfleger vertretenen A und B forderungsberechtigte Gläubigerinnen gegenüber der Bank und damit Kontoinhaberinnen sind. Sie sind daher zur Geltendmachung der Schadensersatzansprüche gegenüber dem V aktiv legitimiert.

Zwar weist der V zu Recht darauf hin, dass allein die Tatsache, dass die Sparbücher auf den Namen der Kinder angelegt worden sind, noch keine eindeutige Auskunft über ihre Forderungsinhaberschaft gibt. Entscheidend ist der erkennbare Wille des das Konto Errichtenden bei der Einrichtung des Kontos (...). Die Einrichtung auf den Namen eines Dritten ist dabei ein Indiz für den Parteiwillen. Daneben ist auch der Besitz des Sparbuches von Bedeutung. Da gemäß § 808 BGB der Besitzer des Sparbuches die Verfügungsmöglichkeit über das

Guthaben hat, spricht es letztlich gegen einen Willen des Anlegers, den namentlich genannten Dritten zum Gläubiger der Forderung machen zu wollen, wenn er selbst im Besitz des Sparbuches verbleibt (...). Der BGH hatte über eine derartige Fallgestaltung in der vom AG in der ersten mündlichen Verhandlung angeführten Entscheidung vom 18.01.2005 (NJW 2005, 980 [BGH 18.01.2005 - X ZR 264/02]) zu befinden. Allerdings unterscheidet sich der dortige Sachverhalt vom hier vorliegenden dadurch, dass in dem vom BGH entschiedenen Fall der Großvater auf die von den Eltern für die Kinder angelegten Sparbücher eigenes Geld einzahlte, sich zugleich Vollmachtsurkunden für die Sparbücher ausstellen und die Sparbücher selbst übergeben ließ. Aus diesem Verhalten hat der BGH geschlossen, dass der Großvater sich die Verfügung über das Sparguthaben bis zu seinem Tode vorbehalten wollte.

Im vorliegenden Fall haben die Kindeseltern die beiden Sparbücher für A und B angelegt, damit auf diese z.B. Einzahlungen Dritter wie beispielsweise der Großeltern vorgenommen werden können. Bei den auf den Sparkonten befindlichen Beträgen handelte es sich also von vornherein nicht um eigenes Geld der Kindeseltern. Eine derartige Fallkonstellation spricht für die Annahme eines Vertrages zu Gunsten des Kindes (...). Im Übrigen scheint auch V davon auszugehen, dass das auf den Sparbüchern befindliche Geld allein seinen beiden Kindern A und B zusteht. Denn er legt Wert auf die Feststellung, dass er die abgehobenen Beträge, soweit er sie nicht ohnehin zurückgezahlt hat, ausschließlich für die Kinder und nicht für eigene Zwecke verbraucht hat.

bb) Mit dem letztgenannten Argument kann sich der V vor dem Hintergrund der vorgenannten Rechtsgrundsätze allerdings nicht wirksam gegen die Schadensersatzansprüche seiner Kinder aus § 1664 BGB verteidigen.

Ob der V, wie er auch in der Beschwerdeinstanz vorträgt, mit den von den Sparkonten der A und der B abgehobenen Beträgen für seine Kinder Geschenke bzw. Einrichtungsgegenstände gekauft hat, kann dahinstehen. Denn das Amtsgericht hat diesbezüglich in der angefochtenen Entscheidung bereits zu Recht darauf hingewiesen, dass die Eltern ihren Kindern einen angemessenen Lebensunterhalt schulden und dieser somit von den Kindeseltern und nicht von den Kindern zu tragen ist. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Einrichtung eines Kinderzimmers als auch in Bezug auf den Kauf von Geschenken und die Finanzierung von Urlaubsreisen. Daher kann auch offen bleiben, welche Absprachen bezüglich der Finanzierung des Kinderzimmers für B bestanden, ob also die Großeltern die Einrichtung

geschenkt haben oder sie vom Sparkonto von B bezahlt wurde: Die für das Kinderzimmer erstellte Rechnung der Firma F durfte jedenfalls nicht mit den von Bs Sparbuch abgehobenen Geldbeträgen bezahlt werden, da es sich hier um eine Leistung im Rahmen der elterlichen Unterhaltspflicht handelte. Ebenso kann dahinstehen, ob die Kindeseltern sich hinsichtlich der von den abgehobenen Beträgen getätigten Anschaffungen für die Kinder einig waren oder nicht. Das AG hat diesbezüglich zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Einverständnis der Kindesmutter nichts an der Pflichtwidrigkeit des Handelns des V ändern würde. Angesichts der gesamtschuldnerischen Haftung der Kindeseltern gemäß §§ 1664 Abs. 2, 421 BGB können sich A und B darauf beschränken, allein gegen den Kindesvater V Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

c) Soweit der V in seiner Beschwerdebeurteilung vorträgt, er habe die entnommenen Beträge – über den von A und B zugestanden Umfang hinaus – wieder zurückgezahlt, kann er mit diesem Vortrag seiner Beschwerde ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Bereits bei der Abhebung jedes einzelnen Betrages ist dem jeweiligen Kind, das Kontoinhaber war, in dieser Höhe zunächst ein entsprechender Schadensersatzanspruch gegenüber den Kindeseltern gemäß § 1664 BGB entstanden. Ob dieser Schaden sich durch eine spätere Wiedereinzahlung des Geldbetrages ganz oder teilweise reduziert hat, hat der V als eine für ihn günstige Tatsachenbehauptung darzulegen und zu beweisen. Es handelt sich um die Geltendmachung des Erfüllungseinwands gemäß § 362 BGB (...).

Diesen Nachweis hat der V nicht geführt. Im Einzelnen:

In Bezug auf das Sparbuch von A lässt sich feststellen, dass zwischen den Beteiligten unstreitig ist, dass Abhebungen bis auf einen Betrag von 500 Euro ausgeglichen worden sind (...). Hinsichtlich dieser 500 Euro behauptet der V Ausgaben für A, was allerdings schon aus den vorgenannten Gründen angesichts der bestehenden Unterhaltspflicht der Kindeseltern irrelevant ist.

In Bezug auf das Sparbuch von B hat der V hinsichtlich der am 30.04.2004 erfolgten Auszahlung von 150 Euro, eines Restbetrages von 400 Euro von den am 18.11.2004 ausgezahlten 1.000 Euro und hinsichtlich der am 31.08.2005 ausgezahlten 500 Euro eingeräumt, dass diese Beträge von ihm nicht wieder auf das Sparbuch eingezahlt worden sind. Somit besteht auch nach seinem Vortrag ein Schaden für B in dieser Höhe. Seine Vermutung, für die 1.050 Euro sei etwas für die Kinder angeschafft worden, ist – wie bereits ausgeführt – für das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs nach § 1664 BGB irrelevant.

Soweit er behauptet, die am 30.09.2003 abgehobenen 250 Euro seien am 04.12.2003 wieder auf Bs Sparbuch eingezahlt worden, ist die B dem entgegengetreten, indem sie behauptet hat, bei den am 04.12.2003 eingezahlten 250 Euro habe es sich um das Geld gehandelt, das sie zu ihrem Geburtstag am 30.11.2003 erhalten habe. Der V hat einen **→ Beweis** für die Richtigkeit seines Vortrags **nicht angeboten**.

Die sodann in der Aufstellung auf S. 6 der Beschwerdeschrift genannte Rückzahlung von 600 Euro ist unstreitig. Gleiches gilt für die am 10.10.2005 eingezahlten 200 Euro und die am 01.02.2007 und am 28.02.2007 eingezahlten 600 Euro bzw. 660,10 Euro. Hinsichtlich der am 28.12.2005 erfolgten Einzahlung von 215 Euro und der am 08.12.2005 eingezahlten 350 Euro hat die B dem Vortrag des V widersprochen und behauptet, dass es sich nicht um Rückzahlungen des V, sondern um Geldgeschenke von Verwandten gehandelt habe, die dort zu den genannten Zeitpunkten vom V eingezahlt worden seien. Der daher für seine abweichende Behauptung beweispflichtige V hat keinen Beweis für seinen Vortrag angeboten. Ob die Auszahlungen vom 30.12.2005 und 09.01.2006 für ein Kinderzimmer für B verwandt worden sind, ist streitig, kann aber aus den vorgenannten Gründen offenbleiben.

Aus der beigefügten tabellarischen Aufstellung [nicht veröffentlicht] lässt sich entnehmen, dass von dem Sparbuch Bs während der streitgegenständlichen Zeit Auszahlungen in Höhe von insgesamt 5.300 Euro vorgenommen worden sind. Da die B nur einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 3.139,90 Euro geltend gemacht hat, geht sie von durch den Antragsgegner erfolgten Rückzahlungen von insgesamt 2.160,10 Euro aus. Welche in dem Sparbuch verzeichneten Einzahlungen durch den V sie als Rückzahlung zuvor entnommener Beträge akzeptiert, ergibt sich im Einzelnen aus der im Schriftsatz vom 21.09.2012 (...) vorgenommenen Aufstellung und ist in der beigefügten Tabelle entsprechend kenntlich gemacht. Worauf die Differenz von genau 100 Euro zwischen der Aufstellung im Schriftsatz vom 21.09.2012 und der mit Antragschrift vom 23.02.2012 geltend gemachten Forderung beruht, kann hier dahinstehen, da der V durch das Einfordern einer geringeren Schadensersatzzahlung als der im Schriftsatz vom 21.09.2012 errechneten nicht beschwert ist. (...)

2. (...)

→ Im Zivilrecht allgemein und auch im Familienrecht ist prozessual stets ein **Beweisangebot** für die Richtigkeit des eigenen Vortrags zu machen und ggf. der Beweis zu führen, wenn eine Tatsache nicht zugestanden wird. Umgekehrt ist von großer Bedeutung, wer für bestimmte Tatsachen beweispflichtig ist. Es gibt keine Pflicht zur Ermittlung der Wahrheit durch das Gericht, sondern dieses ist an das Parteivorbringen gebunden.

➔ Im Bereich des Familiengerichts wird anstelle des Begriffs Prozesskostenhilfe die Bezeichnung **Verfahrenskostenhilfe** verwendet, ohne dass hier wesentlich andere Regelungen zu beachten wären. Bemerkenswert ist, dass die betroffenen Eltern auch noch die Verpflichtung haben für die Kosten des Rechtsstreits ihrer Kinder aufzukommen (entweder als Unterlegene oder als Unterhaltspflichtige), es sei denn dieser Rechtsstreit wäre als aussichtslos und mutwillig eingeordnet worden.

3. A und B ist für die Beschwerdeinstanz ➔ **Verfahrenskostenhilfe** zu bewilligen (§§ 113 Abs. 1 FamFG, 114, 115, 119 Abs. 1 S. 2 ZPO). Allerdings sind sie zur Zahlung von Raten auf die Verfahrenskosten zu verpflichten. Da es sich bei A und B um minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen handelt, sind sie grundsätzlich verfahrenskostenhilfebedürftig. Allerdings steht ihnen gegenüber ihren Eltern

gemäß §§ 1610 Abs. 2, 1615a BGB ein Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss zu, sofern diese leistungsfähig sind. Für die Beurteilung dieser Frage [ist daher] auf das Einkommen der Eltern abzustellen. Kann der Vorschusspflichtige, hier M, nur ratenweise den Vorschussanspruch ihrer Kinder erfüllen, ist in entsprechender Höhe die Verfahrenskostenhilfe ratenweise zu bewilligen (...).

■ Anmerkung

Dass elterliche Sorge nicht nur die Personensorge, sondern auch die Vermögenssorge für die Kinder beinhaltet, tritt in Diskussionen über Kinderrechte oft in den Hintergrund, obwohl es hierzu durchaus umfangreiche rechtliche Regelungen gibt und in unterschiedlichem Umfang praktisch alle Eltern davon betroffen sind.

Die vorliegende Entscheidung zeigt, dass zunächst klärungsbedürftig ist, ob überhaupt Vermögen des Kindes vorliegt. Sowohl in Familien mit viel, ebenso wie in solchen mit wenig Geld kann die Versuchung bestehen, nur dem äußeren Schein nach Geld auf den Namen des Kindes anzulegen, ohne dass eine echte Übertragung in das Vermögen des Kindes beabsichtigt gewesen wäre. Als weitere Probleme sind zu beachten:

- Die Abgrenzung von Vermögen gegenüber Einkünften des Kindes, aus denen ggf. ein Beitrag zum eigenen Unterhalt zu leisten wäre. Dies ist bei Weitem nicht so einfach, wie es scheint.
- Die Überlassung zweckgebundener Geldbeträge durch Dritte z.B. Großeltern.

Für die Haftung der Eltern gibt der Fall Hinweise auf die einschlägigen Vorschriften; seine Übertragbarkeit auf andere Konstellationen ist aber eher schwer einzuschätzen: Unklar ist hier die Familiensituation, also insbesondere ob (zwischenzeitlich) ein Getrenntleben der Eltern vorliegt; unklar ist weiter das Alter der Kinder; unklar ist schließlich die finanzielle

Situation der Familie und damit auch, ob der Rückgriff des Vaters auf die Gelder der Kinder etwa zur Überbrückung finanzieller Engpässe oder aus Sorglosigkeit oder aus Geiz erfolgt ist.

Aus meiner Sicht bleiben somit einige Ausführungen der Entscheidung nicht ganz verständlich: Zwar ist der Ausgangspunkt des Familiengerichts zu bejahen, wonach die Kinder nicht aus ihrem eigenen Vermögen für Aufwendungen aufzukommen haben, die von den unterhaltspflichtigen Eltern zu erbringen sind. Umgekehrt kann das jedoch nicht bedeuten, dass während des Kindesalters das eigene Vermögen überhaupt nicht eingesetzt werden darf. Gerade wenn es um Geld aus Geburtstagsgeschenken geht, das angespart wurde, darf es das Kind sicher auch für eigene Anschaffungen nutzen. Dazu muss aber m.E. auch gehören, dass sich ein Kind bei Anschaffungen, die die Eltern zu finanzieren haben, seine Sonderwünsche mit der Bereitschaft zu einem eigenen finanziellen Beitrag erhandelt. Ansonsten müssten Eltern z.B. eine Schultasche kaufen, die ungenutzt bliebe, und das Kind würde parallel aus eigenen Mitteln das Markenprodukt beschaffen, mit dem es in der Schule auftreten will. Insofern könnte es m.E. doch erheblich sein, wofür und mit welcher Absprache Gelder für die Kinder verwendet worden sind.

Nur am Rande sei bemerkt, dass bei einer Unfähigkeit von Eltern zur Unterhaltsleistung der Staat vor einer Aufnahme des Kindes in die sog. Bedarfsgemeinschaft beim sog. Hartz-4-Bezug (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II) auch das Vermögen des Kindes zur Deckung des eigenen Unterhalts heranzieht, wenn auch unter Beachtung eines Freibetrags. Der in der Entscheidung aufscheinende Grundsatz, dass Kinder ihren Unterhalt nicht aus eigenem Vermögen zu decken haben, wird also durchaus durchbrochen.

Genauer zu hinterfragen wären m.E. auch die Überlegungen zur Beweislast. Für die Behauptung des Vaters, dass und in welchem Umfang er Zahlungen auf die Konten der Kinder vorgenommen hat, ist selbstverständlich er beweispflichtig. Dafür dass dann aber eine solche vom Vater nachgewiesene Zahlung tatsächlich mit Geld erfolgt wäre, das ihm die Kinder zuvor zur Einzahlung übergeben gehabt hätten (Bargeschenke zum Geburtstag), wäre eher eine Beweispflicht der Kinder anzunehmen.

Auch wenn das Gesetz für die Vermögenssorge nur ein Handeln mit der in eigenen Dingen üblichen Sorgfalt abfordert, erscheint es sinnvoll – und auch in den Erziehungsprozess integrierbar – Geldvorgänge auch in der Familie klar zu regeln und zu dokumentieren und dabei auch zu sortieren, was frei verfügbares Taschengeld, was ein zweckbestimmter Geldbetrag und was Spargeld für die Zukunft sein soll.

■ Gesetz und Gesetzgebung

Die aktuelle Diskussion des Gesetzgebers zur Erweiterung des strafrechtlichen Vergewaltigungsbegriffs zeichnen Katja Grieger und Monika Frommel in einem Pro & Contra-Artikel unter dem Titel »Sexuelle Übergriffe – Strafbarkeit ausweiten?« nach (in: DRiZ 3/2015, S. 92-93). Es geht um die Einordnung von passivem oder ambivalentem Verhalten der Person, die geltend macht, dass eine sexuelle Handlung gegen ihren Willen oder zumindest ohne ihr Einverständnis erfolgt sei. Wegen der internationalen Regelungen (sog. Istanbul-Konvention) wird eine Rückkehr zu einer bereits 1997 vertretenen und später aufgegebenen Gesetzesauslegung angemahnt, wonach Vergewaltigung schon dann vorliegt, wenn der entgegenstehende Wille des Betroffenen übergangen wurde und der Täter dies nachweislich erkannt hat, d.h. eine besondere Gewaltausübung ist nicht erforderlich.

■ Rechtsprechung

Die gemeinsame elterliche Sorge ist der nach § 1626a BGB für familiengerichtliche Entscheidungen vorgesehene Regelfall, solange dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Das OLG Karlsruhe stellt klar, dass es nach dem Gesetz nicht darauf ankommt, ob die gemeinsame Sorge im konkreten Fall einen Gewinn für die Kinder darstellt (Beschl. v. 26.03.2015, Az. 18 UF 304/14).

Zwei Entscheidungen des BGH befassen sich mit der Auslegung von Strafvorschriften zur Kinderpornographie und zum sexuellen Missbrauch. Eine Missbrauchshandlung durch Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind (§ 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB) besteht bereits dann, wenn diese Handlung nur akustisch wahrnehmbar ist wie im konkreten Fall eine geräuschvolle Selbstbefriedigung während eines Telefonats mit dem Kind (Beschl. v. 21.10.2014, Az. 1 StR 79/14). Für das Bejahen einer kinderpornographischen Darstellung ist es nicht erforderlich, dass auch alle Merkmale erfüllt sind, die für das Vorliegen von (einfacher) Pornographie zwingend gefordert sind. Von strafbarer Kinderpornographie (§ 184 b StGB) ist bereits dann auszugehen, wenn die sexuelle Handlung als solche dargestellt wird; das Vorliegen eines vergrößernd-reißerischen Charakters der Darstellung ist nicht erforderlich (Urt. v. 11.02.2014, Az. 1 StR 485/13).

Eine Baugenehmigung für eine Paintballanlage greift nicht in das Elternrecht eines Anwohners ein, so dass dieser nicht aus diesem Grund gegen die Anlage vorgehen kann (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 24.02.2015 – Az. 2 B 99/15). Das Elternrecht sei auch dann nicht tangiert, wenn minderjährige Kinder den Betrieb einsehen und hören könnten, da ein solcher Betrieb mit der Menschenwürdegarantie vereinbar sei. Selbst wenn die §§ 7 und 8 JuSchG betroffen wären, könnte der Anwohner hieraus keinen Schutzanspruch geltend machen, da hierdurch nur das öffentliche Jugendschutzinteresse geschützt werde,

Bei einem Unfall zwischen Badegästen im Bereich eines im Nichtschwimmerbecken eines Spaßbades verankerten Spielgerätes (sog. Schwimmkrake) ist eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Schwimmbadbetreibers, der gerade auch Kindern und Jugendlichen das nicht völlig ungefährliche Herumtollen auf dem Spielgerät zugelassen hatte, ebenso bejaht worden wie ein Mitverschulden des im konkreten Fall 17-jährigen Badegastes (AG Bremen, Urt. v. 23.10.2014 – Az. 9 C 5/14).

Das VG Düsseldorf hat im Zuge eines Urteils vom 11.11.2014 (27 K 1801/11) sich dazu geäußert, dass aus seiner Sicht die Verfahrensabläufe bei der Gewinnung von Entscheidungen der KJM noch stärker an gerichtlichen Abläufen zu orientieren sei, wodurch indirekt gezeigt wird, dass der Kommission ein deutlich über ein Verwaltungsgremium hinausgehender Status zugedacht wird.

Alkoholverkauf außerhalb der Ladenöffnungszeit ist in Baden-Württemberg durch Landesrecht beschränkt. In einem Urteil des VGH Ba-Wü (v. 19.03.2015, Az. 6 S 844/14) zeigte sich folgende Schutzlücke: Hat eine Tankstelle eine Imbissecke mit Gaststättenkonzession, darf sie zu den Öffnungszeiten des Imbiss den für Gaststätten zugelassenen Straßenverkauf nutzen und z.B. Flaschenbier verkaufen.

Wenn ein 9-jähriges Kind, das vorher nicht auffällig war, mit seinem Fahrrad allein in einem verkehrsberuhigten Bereich unterwegs ist, ist eine Aufsichtspflichtverletzung nicht gegeben. Insbesondere sind an die Belehrung des Kindes durch die Eltern über die Verkehrsregeln geringere Anforderungen zu stellen als sonst im Straßenverkehr (LG Saarbrücken, Urt. v. 13.02.2015, Az. 13 S 153/14).

Nachtrag zu KJug 2/2014

Der VGH Kassel hat die Entscheidung des VG Kassel, wonach die Vorschrift des Art. 20 JMStV zur Nichtvorlagefähigkeit von Fernsehsendungen eng auszulegen sei, nicht bestätigt (Urt. n. rkr.). Entgegen der landläufigen Meinung (etwa epd 21/15, S. 17) ist damit aber nicht etwa eine Stärkung der Freiwilligen Selbstkontrolle, sondern vielmehr eine Schwächung erfolgt, weil für die fraglichen Sendungen die Notwendigkeit sich durch eine Vorabprüfung Rechtssicherheit zu verschaffen, so nicht mehr besteht.

Nachtrag zu KJug 2/2015

Die Richterin am BVerfG Prof. Dr. Gabriele Britz hat unter dem Titel »Kindesgrundrechte und Elterngrundrecht: Fremdunterbringung von Kindern in der verfassungsgerichtlichen Kontrolle« (in: FamRZ 10/2015, S. 793-798) noch einmal die aktuelle Rechtsprechung nachgezeichnet und zum Ausdruck gebracht, dass ihrer Ansicht nach keine neuen Kriterien entwickelt worden seien, sondern nur – und auch das lediglich in wenigen Einzelfällen – die bisherigen nicht berücksichtigt gewesen seien.

■ Schrifttum

Strafrechtlicher Schutz gegen Kinderpornographie und Missbrauch [Vorstellung der in § 201a StGB verbundenen verschiedenen Neuregelungen verbunden mit einer eher skeptischen Einschätzung hinsichtlich der intendierten Verbesserung des Schutzes] von Dr. Ralf Busch in: NJW 14/2015, S. 977-981.

Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen [Zur praktischen Umsetzung von § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII wird hier ein Prüfschema vorgestellt, ferner werden Praxiserfahrungen berichtet und eine Vereinfachung des Verfahrens angeregt] von Reka Fazekas in: NDV 4/2015, S. 162-165.

Schadenersatz wegen eines fehlenden KiTa-Platzes [Ausgehend von Urteilen des LG Leipzig (u.a. v. 02.02.2015, Az. 7 O 1455/14) wird der aktuelle rechtliche Rahmen skizziert, wonach zwar kein Anspruch auf Schaffung eines weiteren Betreuungsplatzes, aber auf finanziellen Ausgleich angenommen wird] von Wolfgang Kuntz in: FuR 4/2015, S. 202 f. Eine weitere Urteilsbesprechung von Dr. Silvia Pernice-Warnke ist unter dem Titel »Amts-

haftungsanspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls bei Nichtbereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes« in FamRZ 11/2015, S. 905-907, veröffentlicht.

Unterhaltungsfilme für Volljährige im Kontext des Jugendschutzgesetzes – Ein Überblick [Gezeigt werden sollen neben der Gesetzessystematik die Auswirkungen jugendschutzrechtlicher Prüfungen auf die filmwirtschaftliche Praxis; verbunden ist dies mit einer Kritik an der Handhabung des Listenteils B durch die BPjM] von Sebastian Schwiddessen in: ZUM 3/2015, S. 226-232. Ein weiterer Beitrag des Autors zur »Listenumtragung eines indizierten Mediums« ist in JMS-Report 2/2015, S. 2-4 erschienen.

Rechtliche Fragen eines Handyverbots an Schulen [Verhältnismäßig sei – außerhalb von Prüfungssituationen – nur das Verbot der Nutzung und nicht das Verbot des Mitführens; auch wegen des zu erwartenden Vollzugsdefizits sollten pädagogische Lösungen bevorzugt werden] von Dr. Tristan Barczak in: NJW-aktuell 16/2015, S. 14 f.

Straf- und jugendschutzrechtliche Auswirkungen des 49. Strafrechtsänderungsgesetzes [Umfangreiche Auslegung der neuen Tatbestände des Sexualstrafrechts und Abgleich mit den Normen des JMStV] von Prof. Dr. Marc Liesching in: BPjM-Aktuell 2/2015, S. 3-11.

Sigmar Roll
(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

Autor

*Psychologe/Jurist, Richter am Bayerischen Landessozialgericht Zweigstelle Schweinfurt
Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz - KJM*